

Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 26. Mai 1999

Nicht ohne unsere Bürger! Betroffene müssen bei Natura 2000 mitreden

Der Landtag wolle beschließen:

„EntschlieÙung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- I. bei der Auswahl von FFH (Fauna, Flora, Habitat) – Flächen nach der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992
 1. sicherzustellen, daß im sogenannten Beteiligungsverfahren
 - a) die von der Richtlinie geforderte Abwägung mit wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Belangen auch tatsächlich mit den betroffenen Behörden, Kommunen, Interessenvertretungen und Grundeigentümern durchgeführt wird,
 - b) den betroffenen Behörden, Kommunen, Interessenvertretern und Grundeigentümern einen angemessenen Zeitraum für eine sachverständige Prüfung einzuräumen und demzufolge die den Kommunen gesetzte Frist zur Abgabe ihrer Stellungnahmen bis zum 1. Oktober 1999 zu verlängern;
 2. umgehend die betroffenen Behörden, Kommunen, Interessenvertretungen und Grundeigentümer umfassend über die möglichen Auswirkungen einer FFH-Gebietsausweisung aufzuklären, insbesondere
 - a) über spätere Schutzgebietsausweisungen und damit zusammenhängende Nutzungsbeschränkungen und Ausgleichsleistungen,
 - b) über die Einschränkung der Planungshoheit der Kommunen nicht nur bei den FFH-Flächen selbst, sondern auch bei den individuell zu berücksichtigenden Pufferzonen;
 3. zu gewährleisten, daß
 - a) entgegen dem vorliegenden Gebietsvorschlag Hofstellen und als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen ebenso unberücksichtigt bleiben wie u.a. Flächen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen oder die in Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind,
 - b) bisherige rechtmäßige Nutzungen Bestandsschutz erhalten,
 - c) bei künftigen Schutzgebietsausweisungen jede Einschränkung der bisherigen rechtmäßigen Nutzung angemessen entschädigt wird;
 4. über den Bundesrat darauf hinzuwirken, daß bei der anstehenden Reform des Bundesnaturschutzgesetzes Übergangsregelungen für Planungsverfahren aufgenommen werden, die vor dem 9. Mai 1994 eingeleitet wurden;

- II. umgehend betroffene Behörden, Kommunen, Interessenvertretungen und Grundeigentümer über die tatsächlichen Auswirkungen (Ergänzung der Gebietsvorschläge und vorgesehene Nutzungsbeschränkungen) der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 – sogenannte EG-Vogelschutz-Richtlinie) umfassend aufzuklären.“

Begründung

Mit dem sogenannten Beteiligungsverfahren soll betroffenen Behörden und Interessenvertretungen Gelegenheit gegeben werden, zu dem vom Umweltministerium gemachten Gebietsvorschlag Stellung zu nehmen. Wegen der im Einzelfall möglichen gravierenden Auswirkungen einer FFH-Gebietsausweisung ist die Einbeziehung der betroffenen Grundeigentümer unverzichtbar. Darüber hinaus wird die den Kommunen gesetzte Frist zur Abgabe der Stellungnahmen als viel zu kurz angesehen. In etlichen Fällen haben die Kommunen nur wenige Wochen, ihre Stellungnahme vorzubereiten. Bei derartig knappen Zeitvorgaben ist aber eine ordnungsgemäße Prüfung unter Einbeziehung von Sachverständigen nicht möglich. So kann jetzt u.a. kaum nachgeprüft werden, ob bei den vorgeschlagenen Gebieten die Voraussetzungen der FFH-Richtlinie überhaupt vorliegen und ob nicht andere geeignetere Flächen in Betracht gezogen werden könnten. So wäre auch zu klären, ob nicht noch mehr landeseigene, mit großflächigen schützenswerten Lebensräumen anstelle privater Flächen berücksichtigt werden können. Darüber hinaus kann in der vorgegebenen Zeit auch nicht die in der Richtlinie geforderte Abwägung mit sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und regionalen Belangen stattfinden. Gerade diese Abwägung hat für den ländlichen Raum elementare Bedeutung und muß mit größter Sorgfalt vorgenommen werden, damit es vor Ort zu einer Akzeptanz der FFH-Gebietsausweisung kommt. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen bis zum 1. Oktober 1999 zu verlängern.

Für die Akzeptanz der FFH-Gebietsausweisung ist weiter eine umfassende Aufklärung der betroffenen Behörden, Kommunen, Interessengruppen und Grundeigentümer unverzichtbar. In bisherigen Veranstaltungen zur FFH-Gebietsausweisung sind erhebliche Informationsdefizite erkennbar geworden, insbesondere werden die späteren Folgen der Gebietsanmeldungen ganz offensichtlich verharmlost, was inzwischen zu einer erheblichen Verunsicherung unter den Beteiligten geführt hat. Dies ist gerade deshalb bedauerlich, weil die Anforderungen der FFH-Richtlinie im Gegensatz zum deutschen Naturschutzrecht außerordentlich hoch sind, nämlich Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Biotope bzw. der Arten. Dies rechtfertigt letztendlich weitgehende Eingriffe in die Flächennutzung und verlangt u.a. sogar eine Verträglichkeitsprüfung für Projekte und Pläne, die in ein FFH-Gebiet hineinwirken können. Es ist keine ordnungsgemäße Aufklärung mehr, wenn seitens des Umweltministeriums und der Bezirksregierungen lediglich von der Erhaltung des „Status quo“ gesprochen wird. So wird verschwiegen, daß es nach der FFH-Richtlinie auch darum geht, Gebiete zu entwickeln und Schutzgebietsausweisungen wie z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete oder im Einzelfall auch Wasserschutzgebiete vorzunehmen. Für Gebiete, die von der Kommission als Flächen von gemeinschaftlicher Bedeutung anerkannt werden, ist sogar eine Unterschutzstellung innerhalb einer Frist von 6 Jahren vorgeschrieben. Für Grundeigentümer hat eine Unterschutzstellung zur Folge, daß der Verkehrswert der Flächen drastisch sinkt und bei Finanzierungen die Beleihungsfähigkeit entfällt. Die Kommunen sind zudem unzureichend darüber informiert, daß mit der Ausweisung von FFH-Flächen zugleich eine erhebliche Selbstbeschränkung im Hinblick auf Infrastruktur-, Gewerbe- und Baugebietsentwicklung verbunden ist. Hier können wichtige Flächenbereiche aus der Planungskompetenz der Kommunen herausfallen. Dabei geht es nicht nur um die FFH-Fläche als solche, sondern auch um Planungsbeschränkungen in großzügig bemessenen Pufferzonen vor der eigentlichen FFH-Fläche. Daß dies für die örtlichen Kommunen als Träger der Planungshoheit schwerwiegende Konsequenzen haben kann, liegt auf der Hand und bedarf deshalb einer eingehenden Prüfung vor Ort.

Wegen des relativ geringen ökologischen Vorteils, zugleich aber erheblichen Beeinträchtigung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, sind Hofstellen und als Acker genutzte landwirtschaftliche Flächen aus dem Gebietsvorschlag herauszunehmen. Darüber hinaus sollten FFH-Flächen auch nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) oder in Gebieten ausgewiesen werden, die in Flächennutzungsplänen als Bauflächen dargestellt sind. Grundeigentümer müssen für ihre bisherigen rechtmäßigen Nutzungen einen Bestandschutz erhalten. Sie müssen darauf vertrauen können, daß mit der FFH-Gebietsausweisung rechtmäßige Nutzungen künftig weder aufgehoben noch beschränkt werden. Ebenso müssen z.B. heute erlaubte Nutzungen durch Sport- und Freizeitaktivitäten auch zukünftig ohne neue Einschränkungen zulässig sein. In den Fällen, in denen eine Schutzgebietsausweisung geplant ist, muß schon jetzt definitiv gewährleistet sein, daß jede bisherige rechtmäßige Nutzung angemessen entschädigt wird. Die Landesregierung muß hier das Versprechen von Landwirtschaftsminister Bartels einhalten, der im April gegenüber Landwirten in Lingen erklärt hat, daß bei finanziellen Einbußen durch die FFH-Richtlinie auch ein gerechter und vertretbarer Ausgleich geschaffen wird.

Übergangsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz sind für Planungsverfahren erforderlich, die vor dem 9. Mai 1994 (also zum Zeitpunkt, als die FFH-Richtlinie geltendes Recht in der Bundesrepublik wurde) eingeleitet waren, aber noch nicht abgeschlossen worden sind. Es ist nicht sachgerecht, die strengeren Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes auf diese Planungsverfahren anzuwenden.

Darüber hinaus sind auch nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie der EU weitere geeignete Gebiete zu benennen, die zusammen mit den FFH-Gebieten das Netz Natura 2000 bilden sollen. Wegen der von Kommunen, Interessenvertretungen und vor allem Grundeigentümern zu Recht zu befürchtenden Nachteile einer Gebietsausweisung nach der EG-Vogelschutzrichtlinie, sollten alle Betroffenen umfassend über den hier im Umweltministerium bereits ausgearbeiteten ergänzenden Gebietsvorschlag sowie über geplante Nutzungsbeschränkungen und Auflagen zeitgleich im Beteiligungsverfahren nach der FFH-Richtlinie aufgeklärt werden. Da auch hier die EU auf eine Meldung der geeigneten Flächen drängt, entspricht es dem Gebot der Fairneß, die Betroffenen zum frühestmöglichen Zeitpunkt über diese weitere Beschränkung von Grundeigentum und kommunaler Planungshoheit vollständig zu informieren. Die Gebietsvorschläge nach der FFH-Richtlinie und nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie stehen über das Netz Natura 2000 in unmittelbarem Zusammenhang. Es ist eine Täuschung der Verbände und Grundeigentümer, wenn die Landesregierung aus Angst vor Protesten hier sukzessiv vorgeht und die von ihr vorgesehenen ergänzenden Flächen nach der EG-Vogelschutz-Richtlinie versucht, vorerst zurückzuhalten.

W u l f f

Fraktionsvorsitzender